

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Schwarzwald-Baar-Kreises zur Gewährleistung des Tourismusmarketings als Wirtschaftsförderung im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises

auf der Grundlage

- des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- im Folgenden: **Freistellungsbeschluss** -,
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)
- im Folgenden: **DAWI-Mitteilung** -,
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und
- der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

gegenüber der

Schwarzwald Tourismus GmbH
Wiesentalstraße 5, 79115 Freiburg
(im Folgenden auch „Gesellschaft“)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind die Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung in diesem Sinne gehört auch das Tourismusmarketing durch die Landkreise, Städte und Gemeinden. Die Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH (im Folgenden: STG) haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse der Einwohner entschlossen.
- (2) Zur Umsetzung dieses Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Gesellschafter (insgesamt 16 Gesellschafter: zwölf Landkreise und vier Stadtkreise) die STG gegründet. Deren Gegenstand ist es, auf Basis des bestehenden touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregionen in den Landkreisen, die die Gesellschafter repräsentieren, sowie angrenzenden und benachbarten Tourismusregionen über die obigen Landkreise hinaus, ein touristisches Profil des gesamten Schwarzwalds zu definieren und auszubauen, in Ergänzung zu den Aufgaben und Aktivitäten der lokalen/kommunalen Tourismusorganisation. Durch die Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur im Bereich der Gesellschafter als kommunale Gebietskörperschaften bzw. Gesellschaften derselben im Bereich des Schwarzwalds soll die Attraktivität des Schwarzwalds als Tourismusziel weiter erhöht und damit die Tourismuswirtschaft im Bereich der Gesellschafter insgesamt gestärkt werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe stellt eine klassische Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (im Folgenden: DAWI) ist anerkannt, dass auch diese Leistung der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.
- (4) Aufgrund des Gesellschaftervertrags der STG ist sichergestellt, dass die Gesellschaft bei der in Absatz 1 genannten Maßnahme auf die Erbringung von DAWI beschränkt ist. Soweit sich das Aufgabenfeld der STG in den folgenden Jahren ändert, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden sie insbesondere dafür Sorge tragen, dass die STG weiterhin im Kern auf die Erbringung von DAWI beschränkt bleibt. Dienstleistungen, die nicht unter DAWI fallen, sind im Jahresabschluss entsprechend ausgewiesen.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Gesellschafter der STG betrauen die Gesellschaft mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

- die Förderung und Unterstützung der naturnahen, ökologischen, nachhaltigen und zukunftsgerichteten Entwicklung des Tourismus in der Urlaubs- und Freizeitregion Schwarzwald;
- das Leisten eines Beitrags zur positiven Imagebildung des Schwarzwalds als Dachmarke national und international;
- das Sorgen für die Bekanntheit und die Verbreitung des touristischen Angebots des Schwarzwalds und der Beitrag zum optimierten Informationsservice für potenzielle Gäste und Interessenten;
- die Entwicklung, das Betreiben und die Aktualisierung eines eindeutigen und unverwechselbaren Erscheinungsbilds des Schwarzwalds als Urlaubs- und Erholungsregion und dadurch die Förderung des Bekanntheitsgrads des Schwarzwalds;
- die Koordination und Förderung der Vermarktung des touristischen Angebots unter dem Dach des touristischen Markenbegriffs;
- das Einbeziehen privatwirtschaftlicher Unternehmen in ihre Marketingaktivitäten und die Koordination gemeinsamer Werbung für die Marke Schwarzwald;
- die Förderung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des touristischen Angebots auch unter Berücksichtigung des Freizeitangebots für Einwohner der Region;
- die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Marketingkonzepts;
- die Wahrnehmung von Aufgaben im gemeinsamen Interesse der Tourismusbranche und allen sonstigen vom Tourismus profitierenden Betrieben im Schwarzwald;
- die Vertretung der tourismuspolitischen Aufgaben als Klammerfunktion für den gesamten Schwarzwald gegenüber dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und den Fach- und Dachverbänden;

- die Anerkennung der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit den Stadt- und Landkreisen des Schwarzwalds, die Mittler zwischen den Interessen ihrer Gemeinden und der Gesellschaft sind und die Interessen ihrer Region in ein Gremium von Landkreisvertretern einbringen können.
- (2) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 erfolgt für die Dauer von neunzehn Jahren und ist befristet auf den 31. Dezember 2032.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 erforderlich, gewähren die Gesellschafter der STG Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags. Daneben sind die Gesellschafter insbesondere berechtigt, auf Grundlage dieses Beschlusses Bürgschaften oder vergleichbare Haftungserklärungen zur Absicherung von Darlehen und Krediten, die von der STG zur Wahrnehmung der DAWI aufgenommen wurden, zu übernehmen. Darüber hinaus sind die Gesellschafter zur Leistung von Kapital- und Sacheinlagen berechtigt.
- (2) Die Höhe des maximal von den Gesellschaftern auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der STG. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter auf Antrag der STG über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe nach § 3 dieses Betrauungsakts.
- (3) Führt die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der STG auf Ausgleichsleistungen.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Absätze 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit die STG sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine DAWI darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchfüh-

rung die direkt zuordenbaren Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der einzelnen DAWI gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der Erfolgsrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Eine getrennte Zuordnung muss möglich sein. Der Bereich bzw. die Bereiche, in denen die STG keine DAWI erbringt, darf in keinem Fall einen Verlustausgleich durch die Gesellschafter erhalten. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung dem Schwarzwald-Baar-Kreis zur vertraulichen Kenntnissnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der STG erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die STG den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Die Gesellschafter der STG sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter der STG fordern die Gesellschaft gegebenenfalls zur Rückzahlung der Überkompensation auf. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter der STG die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen.
- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestim-

mungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den Schwarzwald-Baar-Kreis oder die STG unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch den Schwarzwald-Baar-Kreis eine Bestimmung zu treffen, die dem der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Der Schwarzwald-Baar-Kreis wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

Villingen-Schwenningen, den 23.10.2023

Sven Hinterseh
Landrat